

Gegenüberstellung der geänderten Satzungsregelungen
Abwasserbeseitigungsabgabensatzung (ABAS) 2005 - ABAS 2009

Satzung 2005 (bisher)	Satzung 2009 (neu)	Bemerkungen
<p>Rubrum:</p> <p>Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 383) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) und der §§ 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung vom 10.11.2005 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Rubrum:</p> <p>Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) und der §§ 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), beide zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung vom xx.xx.2009 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Das Rubrum nimmt Bezug auf die aktuellen Fassungen der Niedersächsischen Gemeindeordnung und des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.</p>
<p>§ 1</p> <p>(2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung</p> <p>1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die jeweilige zentrale öffentliche Abwasseranlage einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Abwasserbeiträge),</p> <p>2. Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz).</p>	<p>§ 1</p> <p>(2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung</p> <p>1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die jeweilige zentrale öffentliche Abwasseranlage (Abwasserbeiträge)</p> <p>2. Einheitssätze zur Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz).</p>	<p>Künftig umfasst der Abwasserbeitrag nur noch die Kosten für den Bau der zentralen öffentlichen Kanäle.</p> <p>Alle Grundstücksanschlüsse, egal ob Erst- oder Zweitanschluss des Grundstückes, werden über Einheitssätze gegenüber den Grundstückseigentümern abgerechnet.</p>

Satzung 2005 (bisher)	Satzung 2009 (neu)	Bemerkungen
<p>§ 2</p> <p>Grundsatz</p> <p>(1) Die Stadt erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.</p> <p>(2) Der Abwasserbeitrag deckt auch die Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis einschließlich Revisionsschacht auf dem Grundstück beim Schmutzwasserkanal bzw. bis zur Grundstücksgrenze beim Regenwasserkanal).</p>	<p>§ 2</p> <p>Grundsatz</p> <p>(1) Die Stadt erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile. Der Abwasserbeitrag deckt nicht die Kosten für das Herstellen der Grundstücksanschlüsse.</p> <p>Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen; der unveränderte bisherige Absatz 3 wird Absatz 2</p>	<p>siehe Bemerkung zu § 1 Absatz 2</p>
<p>§ 4 I Absatz 1 Satz 4</p> <p>Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.</p>	<p>§ 4 I Absatz 1 Satz 4</p> <p>Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Landesbauordnung, so werden in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 auf ganze Zahlen ab- und bei Bruchzahlen ab 0,50 auf ganze Zahlen aufgerundet wird.</p>	<p>Die Formulierung wurde in ihrem Wortlaut der Regelung in § 4 I Absatz 3 Ziffer 1 b) angepasst.</p>

Satzung 2005 (bisher)	Satzung 2009 (neu)	Bemerkungen
<p>§ 4 I Absatz 3 Ziffer 1</p> <p>b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;</p>	<p>§ 4 I Absatz 3 Ziffer 1</p> <p>b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 auf ganze Zahlen ab- und bei Bruchzahlen ab 0,50 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;</p>	<p>Keine inhaltliche Änderung. Es wird lediglich die Abrundungsregelung verdeutlicht.</p>
<p>----</p>	<p>§ 4 II</p> <p>(4) Von der Beitragserhebung für die Niederschlagswasserbeseitigung sind diejenigen Grundstücke ausgenommen, auf denen das Niederschlagswasser vom Grundstückseigentümer unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik selbst beseitigt werden muss. Dies gilt nicht für diejenigen Grundstücke, auf denen das Niederschlagswasser vom Grundstückseigentümer unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik selbst nicht beseitigt werden kann und daher mit Genehmigung der Stadt ein tatsächlicher Grundstücksanschluss hergestellt worden ist.</p>	<p>Dieser Absatz wurde aufgrund einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung, die die bisherige Beitragssatzung in diesem Punkt wegen des Fehlens einer solchen Regelung teilweise beanstandet hat, neu eingefügt.</p> <p>Die bisherigen unveränderten Absätze 4 und 5 werden nun die Absätze 5 und 6.</p>

Satzung 2005 (bisher)	Satzung 2009 (neu)	Bemerkungen
<p>§ 4 II</p> <p>(6) Wird von einem Grundstück Niederschlagswasser über eine Versickerungsanlage mit einem Stauvolumen von mindestens 2 m³ je 100 m² angeschlossene Fläche in die Abwasseranlage eingeleitet, so verringert sich die nach den vorstehenden Bestimmungen zu ermittelnde Beitragsfläche um 70 v. H.</p>	<p>§ 4 II</p> <p>(7) Wird von einem Grundstück Niederschlagswasser über eine Versickerungsanlage mit einem Stauvolumen von mindestens 2 m³ je 100 m² angeschlossener Fläche in die Abwasseranlage eingeleitet, so verringert sich die nach den vorstehenden Bestimmungen zu ermittelnde beitragspflichtige Veranlagungsfläche um 70 v. H.</p>	<p>Der bisherige Absatz 6 wird nun Absatz 7. Neben der Korrektur eines Rechtschreibfehlers wird der Begriff "Beitragsfläche" durch den Begriff "Veranlagungsfläche" ersetzt, der der Formulierung in der übrigen Satzung entspricht. Hierbei handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Änderung.</p>
<p>§ 5</p> <p>Beitragssatz</p> <p>Die Beitragssätze für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen betragen bei der</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schmutzwasserbeseitigung 3,41 €/m², 2. Niederschlagswasserbeseitigung 7,41 €/m². 	<p>§ 5</p> <p>Beitragssatz</p> <p>Die Beitragssätze für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen betragen je m² Veranlagungsfläche bei der</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schmutzwasserbeseitigung 3,11 €, 2. Niederschlagswasserbeseitigung 6,37 €. 	<p>Die geänderten Beitragssätze sind das Ergebnis der Kalkulation der Firma aqua consult Ingenieur GmbH vom 11.08.2009 für den Kalkulationszeitraum 2004 bis 2014. Der Beitragssatz 2009 ist auf 75% beschränkt (siehe Beschlussdrucksache). Der Beitragssatz 2005 enthält pauschaliert Kosten für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse.</p>
<p>§ 7</p> <p>(2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.</p>	<p>§ 7</p> <p>(2) Bei einem Grundstück, das direkt oder indirekt ohne die erforderliche Erlaubnis an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wurde, entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit der Erteilung der Entwässerungserlaubnis.</p>	<p>Keine inhaltliche sondern lediglich redaktionelle Änderung.</p>
<p>Abschnitt III</p> <p>Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse</p>	<p>Abschnitt III</p> <p>Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse</p>	<p>Alle Grundstücksanschlüsse, egal ob Erst- oder Zweitanschluss des Grundstückes, werden künftig über Einheitssätze gegenüber den Grundstückseigentümern abgerechnet.</p>

Satzung 2005 (bisher)	Satzung 2009 (neu)	Bemerkungen
<p>§ 11</p> <p>Entstehung des Erstattungsanspruchs</p> <p>(1) Stellt die Stadt auf Antrag der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers bzw. einer/eines Bevollmächtigten für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss oder nach dessen Beseitigung einen neuen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Stadt die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.</p> <p>(2) Stellt die Stadt auf Antrag einer Grundstückseigentümerin/eines Grundstückseigentümers bzw. einer/eines Bevollmächtigten für ein Grundstück einen vorübergehenden Grundstücksanschluss her, so sind der Stadt die Aufwendungen für die Herstellung und den Rückbau solcher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.</p>	<p>§ 11</p> <p>Entstehung des Erstattungsanspruchs</p> <p>(1) Stellt die Stadt für ein Grundstück einen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage her, so sind der Stadt die Aufwendungen für die Herstellung des Grundstücksanschlusses nach den mit dieser Satzung festgelegten Einheitssätzen je Meter Anschlusskanal zu erstatten.</p> <p>(2) Stellt die Stadt für ein Grundstück einen vorübergehenden Grundstücksanschluss her, so sind der Stadt die Aufwendungen für die Herstellung und den Rückbau solcher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.</p>	<p>Alle Grundstücksanschlüsse, egal ob Erst- oder Zweitanschluss des Grundstückes, werden künftig über Einheitssätze gegenüber den Grundstückseigentümern abgerechnet. Es wird nicht nach Echkosten abgerechnet, sondern nach Einheitssätzen je Meter, damit entstehende Kosten den Grundstückseigentümern und -eigentümern gegenüber bereits im Vorfeld einer Baumaßnahme beziffert werden können.</p> <p>Es wird nicht mehr auf einen Antrag der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers bzw. einer/eines Bevollmächtigten abgestellt, damit auch in den Fällen, in denen ohne entsprechenden Antrag für ein Grundstück ein Anschluss hergestellt worden ist, der für das Grundstück nutzbar ist, die hierfür entstandenen Kosten abgerechnet werden können.</p>
<p>§ 11</p> <p>(3) § 6, 8 und 10 dieser Satzung gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung/erfolgtem Rückbau des Anschlusses und der Berechenbarkeit des Erstattungsanspruches.</p>	<p>§ 11</p> <p>(3) §§ 6, 8 und 10 dieser Satzung gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung bzw. erfolgtem Rückbau des Anschlusses.</p>	<p>Keine inhaltliche sondern lediglich redaktionelle Änderung.</p>

Satzung 2005 (bisher)	Satzung 2009 (neu)	Bemerkungen
----	<p>§ 12</p> <p>Höhe der Einheitssätze (Erstattungsanspruch)</p> <p>(1) Der Einheitssatz je Meter Anschlusskanal beträgt bei einem Anschluss an</p> <ol style="list-style-type: none">1. die zentrale öffentliche Schmutzwasser- oder Mischwasserkanalisation 909,11 €,2. die zentrale öffentliche Niederschlagswasserkanalisation 512,60 €. <p>(2) In den Einheitsätzen sind alle Kosten für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse enthalten. Als Grundstücksanschluss gilt bei der Schmutz- oder Mischwasserableitung der Anschlusskanal, beginnend mit dem Abzweig vom Hauptsammler bis einschließlich des ersten Revisionsschachtes auf dem Grundstück bzw. bei der Niederschlagswasserableitung der Anschlusskanal, beginnend mit dem Abzweig vom Hauptsammler bis zur Grundstücksgrenze.</p> <p>(3) Für die Berechnung des Erstattungsanspruches wird die tatsächliche Länge der jeweiligen Anschlusskanäle entsprechend des Aufmaßes in der geprüften Unternehmerrechnung zugrunde gelegt.</p> <p>(4) Stellt die Stadt für ein Grundstück lediglich einen Revisionsschacht her, so sind ihr die hierfür entstehenden Kosten in tatsächlicher Höhe zu erstatten.</p>	<p>§ 12 wird neu eingeführt. Diese Regelung legt die Höhe der Erstattungssätze fest, bestimmt, welche Kosten in den Einheitssätzen enthalten sind und definiert das Aufmaß in der geprüften Unternehmerrechnung als Grundlage für die Berechnung des Erstattungsbetrages.</p>

Satzung 2005 (bisher)	Satzung 2009 (neu)	Bemerkungen
§ 12 Fälligkeit Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.	§ 13 Veranlagung, Fälligkeit Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.	Wegen der Einführung des § 12 wird diese Regelung nun § 13. Hinsichtlich ihrer Überschrift und ihres Inhalts wurde sie an § 9 angeglichen.
§§ 13, 14, 15, 16, 17	§§ 14, 15, 16, 17, 18	Wegen der Einführung des § 12 erhalten alle Regelungen eine neue Bezeichnung. Sie werden inhaltsgleich übernommen.

Satzung 2005 (bisher)	Satzung 2009 (neu)	Bemerkungen
<p>§ 18</p> <p>In Kraft treten und Übergangsregelung</p> <p>(1) Die §§ 11 und 12 dieser Satzung treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die übrigen Vorschriften dieser Satzung treten rückwirkend zum 01.01.2001 in Kraft; gleichzeitig tritt die Beitragssatzung vom 29.05.1997 außer Kraft.</p> <p>(2) Soweit im Rückwirkungszeitraum dieser Satzung die Beitragspflicht entstanden ist, wird der Abwasserbeitrag der Höhe nach auf den sich aus der Beitragssatzung vom 29.05.1997 ergebenden Betrag begrenzt. In diesen Fällen sind von der/dem Beitragspflichtigen abweichend von § 2 Abs. 2 zusätzlich die tatsächlich entstandenen Kosten für die Herstellung des ersten Grundstücksanschlusses nach Maßgabe des § 11 der Beitragssatzung vom 29.05.1997 zu erstatten.</p> <p>(3) Übersteigt der nach Absatz 2 zu zahlende Gesamtbetrag (begrenzter Abwasserbeitrag zuzüglich Herstellungskosten für den ersten Grundstückanschluss) den sich nach dieser Satzung errechnenden Abwasserbeitrag, wird der Erstattungsbetrag nach Absatz 2 Satz 2 insoweit gekürzt, dass der Gesamtbetrag der Höhe nach dem sich nach dieser Satzung errechnenden Abwasserbei</p>	<p>§ 19</p> <p>Inkrafttreten und Übergangsregelung</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die "Satzung über die Erhebung von Abgaben (Beiträge und Kostenerstattungen) für die Abwasserbeseitigung der Landeshauptstadt Hannover" vom 14.11.2005 (kurz: Beitragssatzung vom 14.11.2005) außer Kraft. Soweit die Abgabepflicht bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits entstanden ist, die Abgaben aber noch nicht veranlagt worden sind, werden der Abwasserbeitrag und die Kosten für den ersten Grundstücksanschluss nach dieser Satzung berechnet. Die Summe beider Abgaben wird in diesem Fall jedoch begrenzt auf den sich aus der Beitragssatzung vom 14.11.2005 ergebenden Abwasserbeitrag. Für jeden weiteren Grundstücksanschluss, der vor Inkrafttreten dieser Satzung erstellt wurde, sind die tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten; diese Kosten werden jedoch begrenzt auf den sich nach den §§ 11 und 12 errechnenden Betrag.</p>	<p>Die Satzung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Insofern bedarf es einer Übergangsregelung für die vor dem Inkrafttreten der Satzung baulich betriebsfertig hergestellten Maßnahmen, die bisher noch nicht abgerechnet worden sind. Durch die Begrenzungsregelungen wird sichergestellt, dass keiner/keinem Beitrags- bzw. Erstattungspflichtigen Vor- oder Nachteile gegenüber gleich gelagerten Abrechnungsfällen entstehen.</p>